

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-1111
erstellt am: 09.08.2024

Abteilung: Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Lienert, Stefan
Aktenzeichen: L-SG K1 li - Grundstücksangelegenheit

Erbpachtvertrag über ein Grundstück in Rimbach

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Betriebskommission Schule und Gebäudewirtschaft	29.08.2024	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreisausschuss	09.09.2024	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	13.09.2024	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	16.09.2024	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission, der Kreisausschuss und der Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss empfehlen dem Kreistag, einen Erbpachtvertrag für das Grundstück Flur 16, Stück 55/3, Erholungsfläche, Kleiststraße Rimbach mit 20.913 m² mit der Gemeinde Rimbach als Erbpachtnehmer bis zum 31.12.2055 zu beschließen.

Erläuterung:

Der Kreis Bergstraße ist Eigentümer des Grundstücks Flur 16, Stück 55/3 mit einer Fläche von 20.913 m². Bei dem Grundstück handelt es sich um ein Stadion mit Kunstrasenplatz, Leichtathletik Anlage und weiteren Sportflächen.

Derzeit besteht ein zinsfreier Erbpachtvertrag mit dem Verein FSV Rimbach bis zum 31.12.2030. Der Verein nutzt das Grundstück als Sportgelände (Fußballplatz und Leichtathletikanlage) und plant in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rimbach die Erneuerung und Ausbesserung des Kunstrasenplatzes. Damit die Gemeinde Rimbach die Erneuerung mitfinanzieren kann, muss diese anstelle des Vereins in den Erbpachtvertrag eintreten. Um Fördergelder zu erhalten wird mit dem Verein im Zuge dieses Erbpachtnehmertausches ein Untererbpachtvertrag geschlossen.

Der neu vereinbarte Erbpachtzins mit der Gemeinde Rimbach beläuft sich zukünftig auf 100 € pro Jahr. Der Kreis Bergstraße nutzt die Flächen weiterhin für den Schulsport der umliegenden Rimbacher Schulen mit. Es soll vereinbart werden, dass sich der Kreis Bergstraße im Rahmen der anfallenden Instandhaltungskosten anteilig auf Grundlage der Nutzungszeiten beteiligt. Es wird eine Beteiligung seitens des Kreises von einem Drittel vorgesehen.

Das Grundstück wird in der Zukunft weiterhin nicht für andere Zwecke benötigt und kann der Gemeinde mit der Erbpachtvereinbarung übergeben werden. Vorteil von der Übergabe ist, dass die Verkehrssicherungspflicht und andere Nutzen und Lasten des Grundstückes an den neuen Erbpachtnehmer übergeht.

Finanzielle Auswirkungen:

Klimarelevante Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Lageplan